

Erscheint wöchentlich drei Mal  
und zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend (Vormittag).  
Abonnementspreis beträgt  
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.  
pränumerando.

# Anzeiger

## für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

N<sup>o</sup> 79.

Donnerstag, den 7. Juli 1881.

6. Jahrg.

Inserate werden bis spätestens  
Mittags des vorhergehenden  
Tages des Erscheinens erbeten  
und die Corpusspaltengröße mit  
10 Pf., unter „Eingesandt“ mit  
20 Pf. berechnet.

### Bekanntmachung.

Nachdem nachstehendes unter O abgedrucktes Regulativ der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Diensthoten zu Zwönitz Bestätigung gefunden, wird zur Nachachtung für die Betheiligten hierdurch bekannt gemacht, daß die Krankencasse mit 1. Juli in Kraft zu treten hat.

Zwönitz, am 23. Juni 1881.

Der Stadtgemeinderath.  
Schönherr, Bürgermeister.

### Regulativ

#### der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Diensthoten zu Zwönitz.

§ 1.

##### Bereich der Cass.

Der Bereich der unter Garantie der Stadtgemeinde Zwönitz stehenden allgemeinen Krankencasse erstreckt sich auf den Gemeindebezirk der Stadt „Zwönitz“.

§ 2.

##### Zweck der Cass.

Die allgemeine Krankencasse gewährt gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag in Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung im Stadt-Krankenhaus.

§ 3.

##### Beitrittspflicht.

Beitrittspflichtig sind:

- Alle im Stadtbezirk Zwönitz in Arbeit stehenden unverheiratheten Gesellen und Gewerbsgehülfen;
- alle in demselben Bezirke in Arbeit stehenden unverheiratheten Fabrikarbeiter, und
- Jeber, welcher in Gemäßheit der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 als Diensthote zu betrachten ist.

Der Theilnahme kann sich kein Beitragspflichtiger unter dem Vorwande entziehen, daß er sich im Krankheitsfalle

auf seine, seiner Eltern und Verwandten oder seiner Herrschaft Kosten verpflegen und heilen lassen werde.

Dagegen sind diejenigen Gesellen, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Diensthoten von der Beitrittspflicht befreit, welche nachweisen, daß sie in einer anderen, in der Stadt Zwönitz befindlichen bestätigten, die Unterstützung in Krankheitsfällen bezweckenden Krankencasse schon angehören.

§ 4.

##### Ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme.

Neuanziehende sind verpflichtet, sich beim Dienst- bez. Arbeitsantritte vom Anstaltsarzt untersuchen zu lassen. Unheilbare Kranke sind von der Aufnahme auszuschließen.

§ 5.

##### Beiträge und deren Höhe.

Die Beiträge zur allgemeinen Krankencasse sind dergestalt zu bemessen, daß außer vollständiger Erfüllung der muthmaßlichen Cassenverpflichtungen, einschließlich der Verwaltungskosten, auch noch ein entsprechender Reservefond gebildet werden kann.

Die Beiträge werden im Monat December auf das nächstfolgende Jahr festgesetzt und im Amtsblatte des Stadtgemeinderaths bekannt gegeben.

Bei außerordentlichem Aufwand kann mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths eine entsprechende Erhöhung eintreten.  
(Fortsetzung folgt.)

### Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weil. des Hausbesizers und Weißwaarenhändlers **Friedrich August Günther** in Zwönitz soll das zum Nachlasse desselben gehörige

#### Haus

Nr. 190 des Brandcatasters, Nr. 217a und 217b des Flurbuchs, Fol. 185 des Grund- und Hypothekenbuchs für Zwönitz, welcher Grundbesitz ein Areal von zusammen — Acker 2 Q.-R. umfassend, mit 37,76 Steuereinheiten belegt, am 20. Juni 1881 ohne Berücksichtigung

gewürdert worden ist,

7000 Mark — Pf.

den 20. Juli 1881,

Mittags 12 Uhr,

von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte an Ort und Stelle öffentlich und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, was hierdurch unter Bezugnahme auf die im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, sowie im Rathhause zu Zwönitz und im Gasthof „zum blauen Engel“ daselbst aushängenden Anschläge, denen specielle Grundstücksbeschreibung beigefügt ist, bekannt gemacht wird.

Stollberg, am 24. Juni 1881.

Königl. Amtsgericht.  
Zumpe.